

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift  
Tageblatt Riesa.  
Fernruf Nr. 20.  
Postfach Nr. 52.

Das Riesauer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto:  
Dresden 1580.  
Girokonto:  
Riesa Nr. 52.

Nr. 179.

Donnerstag, 3. August 1933, abends.

86. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Aufstellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsstörungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preis-erhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; jeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Heftung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.  
Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Der neue Geist des Strafrechts. Schluß mit der Humanitätsduselei.

### Endlich Kirchenfriede

#### Einheitslisten für die Synodalwahlen

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Wahlschritte „Deutsche Christen“ und „Evangelium und Kirche“ sind aus dem Bestreben zu sachlicher Arbeit am Neubau der Kirche übereingekommen, für die bevorstehenden Provinzialsynodalwahlen Einheitslisten einzureichen. Sonderlisten verwirken die Lage. Die Verantwortung gegen Kirche und Volk verbietet solche unnötigen Sondermaßnahmen.

Deutsche Christen gez. Hoffmeister, Edert  
Evangelium und Kirche gez. Schulz, Jacobi.

Der Bevollmächtigte des Reichsministers des Innern für die Ueberwachung der unparteiischen Durchführung der Kirchenwahlen erläßt folgende

#### Dritte Bekanntmachung

Der kirchliche Wahlkampf hat für die Gemeindeglieder in ihrer Gesamtheit mit dem 23. Juli ds. Js. seinen Abschluß gefunden. Auf Grund der bisherigen Wahlergebnisse wird sich die Bildung der höheren kirchlichen Vertretungsorgane reibungslos vollziehen. Ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß nunmehr der Wille zu friedlicher kirchlicher Zusammenarbeit überall Platz greift. Die im ordnungsmäßigen Verfahren Gewählten stehen hierbei unter dem Schutz der Reichsregierung.

gez. Staatssekretär Pfundner.

### Die Liste der Deutschen Christen zur Synodal-Wahl.

\* Dresden. Von den Deutschen Christen wurde im Anvernehmen mit anderen Gruppen die Liste für die Wahl der Landesynode am 6. August aufgestellt; diese Liste umfaßt die 20 sächsischen Synodal-Wahlbezirke. Im 14. Wahlbezirk, Meißen und Großenhain sind folgende Herren für die Wahl vorgeschlagen worden: 1. Pfarrer Stöckner, Staffa, 2. Werkmeister Eugen Goldinghausen, M. d. R., Gröbzig, 3. Maschinenarbeiter Oskar Eichler, Meißen.

### Sachsens NSDAP

spendet 10 000 RM. für Pirna.

Die Gauleitung Sachsens der NSDAP hat für das durch das furchtbare Unwetter geschädigte Gebiet in der Umgebung von Pirna 5000 RM zur Verfügung gestellt. Außerdem schickte die Landtagsfraktion der NSDAP einen Betrag von 2000 RM und die Kreisleitung Leipzig einen Betrag von 3000 RM aus.

### Aufnahmeperrre in der SA. und SS.

Berlin. Laut NSR teilt die Oberste SA-Führung mit: „Auf Grund der in der Presse veröffentlichten Zverre für die Aufnahme in die SA. und SS. häufen sich die Einstellungsgesuche bei den höheren Dienststellen derart, daß der Dienst hierdurch beeinträchtigt wird. Gesuche um Einstellung sind völlig zwecklos und werden in Zukunft nicht mehr beantwortet.“

### Die Postbeamten haben 70 000 RM. gesammelt.

Berlin. (Funkpruch.) Die Sammlungen unter den Postbeamten für die Stiftung „Opfer der Arbeit“ und die Spende zur Förderung der Nationalen Arbeit haben insgesamt einen Betrag von 70 000 RM. ergeben.

Berliner Schutzpolizei spendet 32 000 Mark. vda. Berlin. Die Beamtenschaft der Berliner Schutzpolizei hat im Monat Juli nicht weniger als 32 000 RM. für die Spende der nationalen Arbeit gesammelt und an das Finanzamt abgeführt.

### Konferenz der Länderjustizminister.

\* Dresden. Aus Berlin wird gemeldet: Mittwoch vormittag ist im Reichsjustizministerium eine Konferenz der Justizminister der Länder zur Beratung des von der preussischen Staatsregierung vorgelegten Entwurfes eines Reichsgesetzes zur Sicherung des Rechtsfriedens zusammengetreten. Die Besprechungen finden unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Schlegelberger vom Reichsjustizministerium statt.

## Neues Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht in Preußen.

\* Berlin. Ministerpräsident Brüning hat dem ihm vom preussischen Justizminister Kerl vorgelegten preussischen Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht seine Zustimmung erteilt, das mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit und Bedeutung als Gesetz verkündet wird. Das neue Gesetz umfaßt 74 Paragraphen und zerfällt in zwei Hauptteile: Strafvollstreckung und Gnadenrecht. In dem Gesetz wird zunächst darauf hingewirkt, eine Ueberorganisation zu vermeiden. Eine Reihe von Organisationen, die sich als unnützlich und schädlich erwiesen haben, werden aufgehoben, so die private Organisation der Gerichtshilfe und die Strafvollzugsbehörde, deren Aufgaben der Staatsanwaltschaft übertragen werden. Ebenso verschwindet der Beauftragte für Gnadenfachen. Die autoritative Feststellung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten und die Festlegung der Höhe des Strafantrages ist in Zukunft allein Angelegenheit der unabhängigen Gerichte.

Die Todesstrafe wird in Zukunft in Preußen durch das Vollzogen, soweit nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmt wird wie Erhängen und Erhängen. Die bisher in einzelnen preussischen Landesteilen übliche Hinrichtung durch die Guillotine oder durch das Fallschwert fällt also fort. Bei Vollstreckung der Freiheitsstrafen wird mit der bisher geübten Humanitätsduselei gebrochen. Es wird wieder ein klarer Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen hergestellt. Bei den Zuchthausgefangenen ist ein Strafvollzug in Stufen künftig ausgeschlossen. Es kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen der Rest einer Zuchthausstrafe in Gefängnis umgewandelt werden. Bei der Gefängnisstrafe wird ein Unterschied gemacht zwischen erstmalig Verurteilten und wiederholt Verurteilten. Nur solchen Personen, die erstmalig zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden und die sich tadellos führen, soll ein gewisser Anreiz gegeben werden, daß sie in eine zweite und dritte Stufe kommen, in denen die Form des Strafvollzuges eine andere ist. Für Jugendliche und besondere erzieherische Maßnahmen vorgesehen, die eine feste Einprägung der Notwendigkeit von Tugend und Ordnung bezwecken.

Bergängstigungen während des Strafvollzuges sollen ganz besondere Ausnahmen sein. Genußmittel sind als Bergängstigungen unstatthaft.

Die Zuchthausstrafe soll sich als schwerere Freiheitsstrafe deutlich von der Gefängnisstrafe unterscheiden. Zuchthausgefangene sind von den übrigen Gefangenen sorgfältig zu trennen. Sie tragen besondere Anstaltskleidung und können zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet werden, gleichgültig ob sie molten oder nicht. Sie sind auch von freien Arbeitern getrennt zu halten. Die Dauer der Arbeitszeit ist länger zu bemessen als die der übrigen Gefangenen. Selbstbeschäftigung ist Zuchthausgefangenen nicht gestattet. Als Hausstrafe ist auch strenger Arrest zulässig.

Durch den Vollzug der Strafe soll den Strafgefangenen nachhaltig zum ersten Bewußtsein gebracht werden, daß sie ihre Freiheit gegen die Rechtsordnung des Staates durch die als empfindliches Übel ausgestaltete Freiheitsberaubung zu verlieren haben. Durch die Art des Strafvollzuges soll ihnen dies so lebendig gemacht werden, daß sie ein Gemütsgegenüber dem Verzicht zum Vergehen neuer Straftaten empfinden.

Die Strafgefangenen sind nach Fähigkeit und Körperkraft zu Arbeiten verpflichtet, die sie zu leisten vermögen. In den Anstaltsbetrieben ist die Handarbeit zu fördern, bei weiblichen Strafgefangenen die Hausarbeit. Bei jugendlichen Strafgefangenen ist besonderer Wert auf Erziehung und Fortbildung zu legen. Dem Schulunterricht kommt besondere Bedeutung bei. Um sie Verufen auszuführen, sind Lehrmeister im Betriebe einzurichten.

Die Lebenshaltung der Strafgefangenen muß, wie das Gesetz bestimmt, unter der Lebenshaltung des Erwerbslosen liegen.

### Bressempfang beim Justizminister Kerl.

\* Berlin. Der preussische Justizminister Kerl empfing am Mittwoch abend die Vertreter der Presse, um sie mit dem Inhalt des neuen preussischen Strafvollstreckungs- und Gnadengesetzes bekanntzumachen. Obwohl ihm allein die Befugnis zugestanden hätte, das Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht zu regeln, habe er doch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Dinge vorgeschlagen, ein Gesetz zu erlassen, nachdem er die Zustimmung des Ministerpräsidenten eingeholt habe.

Staatssekretär Dr. Freiler erläuterte dann die Grundgedanken des neuen Gesetzes. Die Strafvollstreckung sei Sache der Gesetzgebung des Reiches. Das Reich könne

jeden Tag den Strafvollzug einer eigenen Organisation unterwerfen. Solange das aber nicht geschehe, müßten die Länder selbständig gesetzgeberische Maßnahmen treffen. Die private Gerichtshilfe sei beseitigt worden, weil der Staat die Strafrechtspflege auch nicht teilweise in die Hand von Privaten legen könne. Die Aufgabe der Strafvollzugsämter sei den Staatsanwaltschaften wiedergegeben worden. Den Richter habe man früher zum Verwaltungsbeamten gemacht, indem man den Beauftragten für Gnadenfachen das Gnadenwesen in weitestem Umfang übertragen habe. Jetzt sei die Möglichkeit wiedergegeben, mit einer ganz klaren Organisation zu arbeiten. Die Prüfung der Frage, ob der Staat im einzelnen Fall im Gnadenwege auf die Erfüllung seines Strafantrages verzichten solle, sei jetzt wieder Sache der Anwälte des Staates geworden.

Besonders eingehend äußerte sich Dr. Freiler über die Humanitätsduselei der vergangenen Zeit, die dazu geführt habe, daß der Lebensstand der Strafgefangenen nicht nur über dem der Erwerbslosen, sondern auch über dem eines Arbeiters und Kleinbauern gelegen habe. Das Beschwerderecht sei bis zum Kleinrieg gegen die Beamten mißbraucht worden. Mit solchen Mitteln könne man nicht erzieherisch wirken. Es gebe nur eine Art der Erziehung, nämlich durch die Art des Vollzuges, in den Zulassen der Anstalten den Wunsch lebendig werden zu lassen, nie wieder in ein solches Haus hineinzumüssen. Nach dem neuen Gesetz müsse zwischen der Maßnahme, gegen die eine Beschwerde sich richtet, und der Einlegung der Beschwerde mindestens 24 Stunden liegen, es sei denn, daß der Strafgefangene mit der Beschwerde eine Gefährdung seiner Bestandtheit geltend mache. Ein Vollzug der Strafe in Stufen solle in Ausnahmefällen bei Gefängnisinsassen möglich sein, die Strafen von mehr als neun Monaten zu verbüßen hätten, um den Willen der Strafgefangenen zur Besserung anzuspornen. Diese Bergünstigung könne aber nicht Vorbestraften gewährt werden. Bei Strafen unter neun Monaten habe ein früherer Vollzug der Strafe überhaupt keinen Sinn. Für einen Gnadenbeweis könne höchstens im späteren Lauf des Strafvollzuges ein Anlaß vorliegen, wenn der Gefangene gezeigt habe, daß er ein besserer Mensch geworden sei.

In dem Augenblick, in dem die Strafe verbüßt sei, müsse seine Behandlung eine ganz andere werden. Der Staat müsse versuchen, den bisherigen Strafgefangenen die Möglichkeit zu geben, im Leben einen gesetzmäßigen Weg zu gehen. Deshalb müsse der Entlassenenfürsorge besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden und hier werde der Staat die Hilfe privater Organisationen gern annehmen.

Das Gesetz sei nicht als eine Einzelmaßnahme zu werten, sondern im Zusammenhang mit den Bemühungen des Justizministers zu verstehen, die Strafrechtspflege in Preußen überhaupt zu ändern. Es gebe außer einer rein gesetzgeberischen Aenderung des Strafrechtsbuchs und der übrigen Reichsstrafbestimmungen verwaltungsmäßig noch sehr viele Möglichkeiten. Die Richter müßten wieder begreifen, daß der Normalfall des Gesetzes auch im Urteil als Normalfall zu gelten habe, und daß mildernde Umstände als Ausnahme zu betrachten seien. Es sei im Normalfall nicht auf die Mindeststrafe, sondern auf die Mittelstrafe zu erkennen. Damit die Strafrechtspflege ihrem Zweck, den öffentlichen Frieden zu sichern, gerecht werden könne, müsse schlagartig gearbeitet werden. Bei Todesurteilen beispielsweise müßten die Akten nach 48 Stunden bei der Gnadeninstanz zur Entscheidung vorliegen. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht müßten verwaltungsmäßig enger als bisher zusammenarbeiten und sich bei der Geschäftverteilung aufeinander einstellen. Solche Maßnahmen würden erwogen und wahrscheinlich bald zur Tat werden, um die Schlagkraft der Strafrechtspflege zu erhöhen.

### Die Aussprache über den Gelezentwurf zur Gewährleistung des Rechtsfriedens.

Berlin. (Funkpruch.) Von zuständiger Stelle wird mitgeteilt: Die Aussprache über den von der preussischen Regierung der Reichsregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens, die gestern im Reichsjustizministerium unter Vorsitz von Staatssekretär Dr. Schlegelberger stattfand, führte zum allgemeinen Einverständnis über das Ziel und den Grundgedanken des preussischen Entwurfes. Auf Grund der in der Beratung abgegebenen vielfachen Anregungen wird die Fassung in gemeinsamer Arbeit der zuständigen Ministerien des Reiches und Preußens einer Nachprüfung unterzogen.